schwarz = Originaltext

blau = Übersetzung

# BESCHEID

**über die Gewährung von**

**laufenden Leistungen nach SGB XII - Drittes Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)**

# BESCHEID

**über Hilfe zum Lebensunterhalt**

**auf Grundlage des Dritten Kapitels von Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII)**

Sehr geehrter Herr xxxx,

mit der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 - RBSFV 2012), veröffentlicht im BGBl. 2011 Teil I, Nr. 53 vom 26.10.2011, wurde das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) zum 01.01.20xx geändert.

Deshalb erhält/erhalten nachfolgend aufgeführte Person/en:

Xxx für den Monat xxx xxx Euro.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Sehr geehrter Herr xxxx,

das Sozialrecht hat sich (zu Ihren Gunsten) geändert und ich habe Ihren Anspruch neu berechnet.

Deshalb erhalten Sie Hilfe zum Lebensunterhalt für den Monat Januar 20xx in Höhe von xxxx €.

Zu diesem Bescheid gehört auch ein Berechnungsbogen. Hier steht auch, welche Leistungen Sie im Einzelnen erhalten.

*Rechtsgrundlage: Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 (Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung 2012 - RBSFV 2012).*

Die Sozialhilfe stellt keine rentengleiche wirtschaftliche Dauerleistung mit Versorgungscharakter dar. Sie ist Hilfe in einer andersweit nicht zu behebenden gegenwärtigen Notlage und wird zeitabschnittsweise gewährt.

Theoretisch erfolgt die Bewilligung der Hilfe für die gegenwärtige Notlage täglich. Wird sie über längere Zeit tatsächlich gewährt, liegt darin der konkludente monatliche Neuerlass eines Bewilligungsbescheides.

Sie werden unter der Voraussetzung unveränderter Verhältnisse weitergezahlt, ohne erneute Bescheiderteilung. Die Weiterzahlung bedeutet keine Bewilligung der Leistung für den jeweiligen Zeitraum, sondern lediglich die erneute stillschweigende Bewilligung der Leistung für den jeweiligen Zahlmonat.

Bitte beachten Sie: Sozialhilfe ist keine Rente (Dauerleistung mit Versorgungscharakter). Sie soll Ihnen in einer Notlage helfen und wird daher nur für begrenzte Zeit bewilligt. Das kann theoretisch auch nur ein Tag sein. Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt über längere Zeit erhalten, bedeutet das eine stillschweigende monatliche Bewilligung (konkludenter monatlicher Neuerlass).

Ab Änderung Ihrer persönlichen, tatsächlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse hat sich die Wirkung dieses Verwaltungsaktes erledigt (§ 32 Abs. 2, Nr. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 SGB X). Es wäre dann neu über einen Sozialhilfeanspruch zu entscheiden.

Entfallen die Anspruchsvoraussetzungen ganz oder teilweise, kann die Hilfe jederzeit eingestellt bzw. gekürzt werden, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.

Ändern sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, erlischt der Bescheid. Dann muss ich neu über einen Sozialhilfeanspruch entscheiden. Das bedeutet für Sie: Die Hilfe kann dann jederzeit eingestellt oder gekürzt werden, ohne dass hierfür ein besonderer Bescheid nötig ist

*(Rechtsgrundlage: § 32 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit. § 39 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, SGB X).*

Der anliegende Berechnungsbogen, der Bestandteil des Bescheides ist, begründet den Anspruch unter Berücksichtigung der Prüfkriterien nach dem SGB XII und weist die Art und Höhe der Ihnen gewährten Leistung aus. (Textbaustein vorgezogen in den ersten Absatz, da wichtig)

**Hinweise zur Mitwirkungspflicht (§ 60 SGB I)**

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie sind gemäß § 60 ff. Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I) verpflichtet alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung bedeutsam sind. Sind Auskünfte durch Dritte erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, sind diese zu benennen oder selbst vorzulegen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen in Ihren Verhältnissen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben, mitzuteilen.

**Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I)**

Bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers oder Leistungsbeziehers, die die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann eine Sozialleistung ohne weitere Ermittlung bis zur Nachholung der Mitwirkung nach § 60 ff. ganz oder teilweise versagt werden, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Bei einem Fristversäumnis ist dann über das Versagen der Leistung zu entscheiden.

**Sie müssen mitwirken**

Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, müssen Sie wahre Angaben machen. Nur so kann ich feststellen, welche Leistungen Ihnen zustehen. Sie sind verpflichtet, Änderungen - zum Beispiel eine neue Adresse oder eine andere Miete - unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialamt melden. Sie müssen außerdem einwilligen, dass Dritte - etwa Ihr Vermieter oder Ihre Bank - dem Sozialamt über Sie Auskünfte erteilen dürfen. Werden Urkunden oder andere Nachweise benötigt, müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

*(Rechtsgrundlage: §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I, Allgemeiner Teil).*

Wenn Sie nicht mit uns zusammenarbeiten, erschwert das unsere Arbeit. Eine Leistung kann Ihnen dann vorenthalten werden. Das gilt zum Beispiel auch, wenn Sie Fristen zum Vorlegen von Unterlagen versäumen.

*(Rechtsgrundlage: § 66 Sozialgesetzbuch I, SGB I).*

**Kontoabrufverfahren**

Zur Klärung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse bin ich als Träger der Leistungen nach dem SGB XII auf der Grundlage und nach Maßgabe des § 93 Absatz 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) berechtigt, für jedes einzelne Mitglied der Einsatzgemeinschaft ein Abrufverfahren gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Im Falle eines derartigen Abrufersuchens übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern die Sie betreffenden Kontostammdaten aller Konten bei allen Kreditinstituten (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind. Sodann bin ich gemäß § 117 Absatz 2 SGBXII befugt, bei den entsprechenden kontoführenden Kreditinstituten hinsichtlich der Guthabenhöhe Auskunft zu ersuchen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

**Kontoabrufverfahren**

Das Sozialamt darf Informationen vom Bundeszentralamt für Steuern abrufen, um Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu klären. Das betrifft Kontostammdaten aller Konten bei allen Kreditinstituten, zum Beispiel: Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung. Wenn das erforderlich ist, teilen die Banken die Kontostände mit.

*(Rechtsgrundlage: Sozialgesetzbuch XII, § 93 Absatz 8 und 9 der Abgabenordnung und Sozialgesetzbuch XII, § 117 Absatz 2).*

**Datenschutz:**

Die zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Angaben unterliegen den Datenschutzgesetzen. Soweit diese zur Berechnung und Bescheidung erforderlich sind, werden sie - zu diesen Zwecken - automatisch verarbeitet.

**Datenschutz**

Ihre Angaben unterliegen den Datenschutzgesetzen und werden vertraulich behandelt. Sie werden zum Teil automatisch mit Computerprogrammen verarbeitet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Bescheid kann nicht mit einem Widerspruch angefochten werden, wenn er einen Verwaltungsakt ersetzt oder ändert, gegen den ein zulässiger Widerspruch oder eine zulässige Klage anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Widerspruch ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis xxx, Der Landrat, xxx-Straße 1, in xxx, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

**Ihre Rechte**

Sie können diesem Bescheid widersprechen (Widerspruch einlegen). Das muss innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben wurde. Richten Sie Ihren schriftlichen Widerspruch an den Landkreis xxx, Der Landrat, xxx-Straße 1, in xxx. Wenn es notwendig ist, wird Ihr Widerspruch dort auch für Sie niedergeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag